



Merkblatt für die Bautätigkeit in Grundwasserschutzzonen

Für die Bautätigkeit in Grundwasserschutzzonen ist eine gewässerschutzrechtliche Prüfung und Bewilligung des Amtes für Umwelt erforderlich.

In der Zone S2 gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Aus wichtigen Gründen kann das Amt für Umwelt Ausnahmen vom Bauverbot gestattet werden, wenn eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann

Während der Ausführung von Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen gelten folgende allgemeine Vorgaben:

- Die Bauleitung sorgt dafür, dass alle bei den Bauarbeiten beteiligten Personen über die Gewässerschutzvorschriften instruiert werden und über die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone im Bild sind. Die Bauleitung kontrolliert die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften.
- Während der ganzen Bauzeit ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund oder in die Gewässer gelangen.
- Installationsplätze und Materiallager sind nach Möglichkeit ausserhalb von Grundwasserschutzzonen zumindest aber ausserhalb der Zonen S1 und S2 einzurichten.
- Behälter mit Treibstoff, Öl, Schmiermittel und andere wassergefährdende Flüssigkeiten sind ausserhalb von Grundwasserschutzzone zu lagern.
- Abfälle aller Art sind gemäss den Vorschriften zu sammeln und zu entsorgen.
- Maschinen und Fahrzeuge werden bei Verbleib ohne Aufsicht (abends und über das Wochenende) ausserhalb der Grundwasserschutzzone abgestellt. Es dürfen nur sehr gut gewartete und vom Unternehmer kontrollierte Maschinen (besonders Hydraulikölsystem) eingesetzt werden.
- Das Reinigen, das Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen erfolgt auf einem gegen Versickerung geschützten Platz ausserhalb von Grundwasserschutzzonen.
- Baugruben- und Zementabwasser dürfen nicht in die Gewässer gelangen oder versickert werden. Das ZUDK-Merkblatt 'Entwässerung von Baustellen' ist einzuhalten (Vorreinigung, Neutralisation und Einleitung des Abwassers ins Schmutzwassersystem). Das Merkblatt ist unter folgendem Link verfügbar: <https://zg.ch/en/suche?q=Baustellenentw%C3%A4sserung&page=2>
- Hinterfüllungen und Grabenauffüllungen erfolgen mit absolut sauberem und natürlichem Material (kein Recyclingmaterial) und werden gut verdichtet.
- Auf der Arbeitsstelle wird ein Ölbinder in einer Menge bereitgestellt, die der möglichen auslaufenden Ölmenge entspricht.
- Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen wird ein Alarmierungsdispositiv erstellt und an alle Unternehmer abgegeben.
- Beim Auslaufen von wassergefährdenden Flüssigkeiten werden durch den Unternehmer Sofortmassnahmen ergriffen (Ölbinder, sachgemässe Entsorgung des verunreinigten Materials). Solche Vorfälle werden sofort der Bauleitung, der Wasserversorgung und dem Amt für Umwelt gemeldet. Beim Auslaufen grösserer Mengen wassergefährdender Flüssigkeiten, die vom Unternehmer nicht vollständig aufgefangen werden können, wird sofort die Ölwehr alarmiert.

Allfällige weitere vom Amt für Umwelt angeordnete objektspezifische Auflagen auf Baustellen bleiben vorbehalten.